

Dem Bundesverfassungsgericht wird die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob § 116 Abs. 6 Satz 1 SGB X insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar ist, als er eine Haftungsprivilegierung des nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden, zum Unterhalt verpflichteten Kindesvaters im Gegensatz zu in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen nicht vorsieht.

§ 116 Abs. 6 Satz 1 SGB X, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 1 GG

Beschluss des LG Memmingen vom 27.04.2009 – 2 O 2548/05 –
Aussetzung des Verfahrens; von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird berichtet

§ 116 Abs. 6 Satz 1 SGB X ist nach Auffassung des LG Memmingen **verfassungswidrig**. Der Übergang des Schadensersatzanspruchs eines nicht ehelichen Kindes gegen seinen mit ihm nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Vater wegen einer Verletzung der Aufsichtspflicht aus § 823 Abs. 1 BGB auf einen Leistungen erbringenden Sozialhilfeträger nach § 116 Abs. 1 SGB X sei im Hinblick auf die Privilegierungen von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen (§ 116 Abs 6 Satz 1 SGB X) mit dem Gleichheitsgrundsatz des **Art. 3 Abs. 1 GG** und dem Schutz von Ehe und Familie nach **Art. 6 Abs. 1 GG** nicht vereinbar.

Die Existenz einer häuslichen Gemeinschaft zwischen dem das Personensorgerecht (wie vorliegend) oder Umgangsrecht besitzenden Elternteil und dem geschädigten Kind sei – so das LG – kein sachgerechter Differenzierungsmaßstab. Die im BGB enthaltenen, grundlegenden Bestimmungen des Familienrechts würden für die Pflichten eines Elternteils gerade nicht danach unterscheiden, ob zwischen Eltern und Kind eine häusliche Gemeinschaft bestehe oder nicht (vgl. III. 3. c aa). Bereits diese Gesetzessystematik – aus der ja der streitgegenständliche Ersatzanspruch letztlich herrühre – zeige, dass das Abstellen auf die häusliche Gemeinschaft in § 116 Abs. 6 Satz 1 SGB X nicht sachgerecht sein könne.

Weiter spreche auch der Gesetzeszweck des § 116 Abs. 6 Satz 1 SGB X der Erhaltung des Familienfriedens und der wirtschaftlichen Grundlage gegen die im Gesetz enthaltene Beschränkung (wird ausgeführt, vgl. III. 3. c bb). Ein Abstellen auf die häusliche Gemeinschaft für den Regressverzicht würde nach Auffassung des LG Memmingen zu einer Bevorzugung der „traditionellen“ Familie – gleich, ob mit oder ohne Trauschein – führen. Ein solcher Differenzierungsmaßstab sei angesichts der sonstigen rechtlichen Gleichbehandlungen auch nicht zusammen lebender Elternteile, aber auch zum Schutz der Interessen der von einer solchen Differenzierung in erster Linie betroffenen nicht ehelichen Kinder nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.

Das Landgericht Memmingen hat mit Beschluss vom 27.04.2009 – 2 O 2548/05 – wie folgt entschieden:

Gründe:

Gegenstand des Vorlageverfahrens ist die Frage, ob der Übergang eines Schadensersatzanspruchs eines nicht ehelichen Kindes gegen seinen mit ihm nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Vater wegen einer Verletzung der Aufsichtspflicht aus § 823 I BGB auf einen Leistungen erbringenden Sozialhilfeträger (§ 116 Abs. 1 SGB X) im Hinblick auf die Privilegierungen von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen (§ 116 Abs. 6 S. 1 SGB X) mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG und dem Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar ist; die Kammer verneint diese Frage und hält deshalb § 116 Abs. 6 S. 1 SGB X insoweit für verfassungswidrig.

I.

Kläger des Verfahrens ist der [REDACTED] als Träger der überörtlichen Sozialhilfe. Er erbrachte seit dem 02.08.2002 für den Hilfeempfänger [REDACTED] geboren am [REDACTED] Leistungen der Sozialhilfe in Form der Eingliederungshilfe. Mit seiner Klage vom 23.12.2005 machte er gegen die Beklagten zu 1.) mit 3.) als Gesamtschuldner aus übergegangenem Recht des [REDACTED] einen Anspruch auf Zahlung von 108.638,41 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit geltend. Weiter begehrte er die Feststellung, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet seien, ihm die am 01.12.2005 erbrachten Netto-Sozialhilfaufwendungen sowie die zukünftigen Netto-Sozialhilfaufwendungen in Bezug auf [REDACTED] zu ersetzen, die ihre Ursache in dem Unfallereignis vom 04.08.2001 in [REDACTED] hätten.

Die Beklagten zu 1.) und zu 2.) sind die – väterlichen – Großeltern des [REDACTED] und Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Unfall ereignete. Der Beklagte zu 3.) ist der – nicht eheliche – Kindesvater, der zum Zeitpunkt des Unfallereignisses noch in häuslicher Gemeinschaft mit seinen Eltern, den Beklagten zu 1.) und zu 2.), lebte. [REDACTED] hatte zum Unfallzeitpunkt seinen Wohnsitz und seinen regelmäßigen Aufenthalt im Haushalt seiner Mutter in [REDACTED] gehabt. Die Kindeseltern waren zum Unfallzeitpunkt nicht miteinander verheiratet und waren auch bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung keine Ehe miteinander eingegangen. Sie übten jedoch die Personensorge für [REDACTED] gemeinsam aus.

Am Unfalltag war [REDACTED], wie mit der Kindesmutter vereinbart, über das Wochenende zu seinem Vater – und damit in das Haus seiner väterlichen Großeltern gebracht worden. Auf dem Grundstück befand sich eine ungesicherte Regentonnen, in die [REDACTED] in einem Zeitraum, indem er nicht beaufsichtigt wurde, hinein fiel. Er befand sich dort dann etwa 10 Minuten unter Wasser, konnte aber reanimiert werden. Er erlitt bei dieser Gelegenheit jedoch schwerste Dauerschäden, die voraussichtlich auf Lebensdauer zu einer Betreuungs- und Beaufsichtigungsbedarf führen werden.

Mit Teil-Endurteil vom 29.05.2007 (Bl. 112/123 d.A.) hat das Landgericht Memmingen die gegen die Großeltern, die Beklagten zu 1.) und zu 2.), gerichtete Klage abgewiesen. Das Gericht hat in Richtung auf diese beiden Beklagten sowohl eine Verletzung einer Aufsichtspflicht als auch eine

Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verneint. Für die weiteren Einzelheiten wird auf dieses Urteil Bezug genommen.

Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht München – Senate Augsburg – mit Beschluss gemäß § 522 ZPO vom 26.02.2008 zurückgewiesen. Für die Gründe dieser Entscheidung wird auf diesen Beschluss (Bl. 154/156 d.A.) und den vorbereitenden Hinweisbeschluss (Bl. 141/144 d.A.) Bezug genommen.

II.

~~Gegen den Beklagten zu 3.) hätte der Kläger jedoch – aus übergegangenem Recht – zur Überzeugung der Kammer einen durchsetzbaren Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB, der sowohl die Ersatzforderung als auch den Feststellungsantrag in vollem Umfang begründen würde:~~

1.

Der Beklagte zu 3.) hat seine Aufsichtspflicht gegenüber seinem Kind (grob) fahrlässig verletzt:

a)

Die Aufsichtspflicht stellt sich als Teil der Personensorge (§1631 BGB) dar, die der Beklagte zu 3.) gemeinsam mit der Kindesmutter innehatte (Bl. 125 d.A.). Da der Beklagte zu 3.) bereits vor dem Unfallereignis wieder nach Hause gekommen war und sein Kind – gemeinsam mit dem Großvater – in den Bereich vor der Garage mitgenommen hatte, kann dahingestellt bleiben, ob und ggf. an wen er diese Aufsichtspflicht übertragen hatte und übertragen konnte; zum Unfallzeitpunkt hatte der Beklagte zu 3.) die Aufsichtspflicht in jedem Fall wieder selbst übernommen.

b)

Die Aufsichtspflicht dient auch dem Schutz des Kindes selbst vor Schäden und richtet sich in ihrem Ausmaß insbesondere nach dem Alter und der Verständigkeit des Kindes (Palandt-Diederichsen, BGB, 68.Aufl., § 1631 Rn. 3). Ihr Maß und ihre Intensität bestimmen sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalls und orientieren sich daran, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen zu tun haben (P. Huber in MüKo zum BGB, 4.Aufl., § 1631 Rn. 8, 9).

c)

Bei Anlegung dieser Maßstäbe hat der Beklagte zu 3.) seine Aufsichtspflicht verletzt. Er konnte erkennen, dass die im Garten vorhandene, ungesicherte Regentonne eine Gefahrenquelle für sein Kind darstellte. Mag es auch unwahrscheinlich gewesen sein, dass ein Kleinkind mit 16 Monaten direkt auf den Rand der 82 cm hohen Tonne klettern konnte, so musste es sich doch aufdrängen, dass das Kind über die Handpumpe – die entsprechende Absätze ergeben sich insbesondere aus der im Anlagenkonvolut B 1 enthaltenen Fotografie – auf die Blechabdeckung neben der Regentonne steigen und sich dann über die restliche Höhendifferenz hochziehen konnte.

Zur Überzeugung der Kammer konnte sich der Beklagte zu 3.) auch nicht darauf verlassen, dass sein Kind [REDACTED] bis zum Unfalltag kein Interesse an der Regentonne gezeigt hatte und im Laufen noch nicht allzu sicher war. Denn es ist allgemein bekannt, dass gerade Kleinkinder einmal einen ausgeprägten „Forschungsdrang“ haben und dass sie zum anderen zu spontanem, nicht vorhersehbarem Verhalten neigen. Schließlich war für den Beklagten zu 3.) erkennbar, dass die Tonne in erheblichem Umfang (ca. 50 cm Höhe) mit Wasser gefüllt war.

Unter diesen Umständen hätte der Beklagte zu 3.) sein Kind [REDACTED] so lange es sich im Garten



auffhielt und er nicht Sorge für eine anderweitige, zuverlässige Beaufsichtigung getroffen hatte, ständig im Auge behalten müssen. Denn nur so wäre gesichert gewesen, dass er es rechtzeitig, bevor es zu einer Gefahrenstelle – in diesem Fall zu dem einsehbaren Bereich der Tonne – gekommen wäre, seinerseits erreichte und vor entsprechenden Gefährdungen schützen konnte.

d)

Diesen Anforderungen ist der Beklagte zu 3.) zur Überzeugung der Kammer – die sich darauf begründet, dass [REDACTED] in diese Tonne gefallen ist, ohne dass dies zunächst jemand bemerkt hat – nicht nachgekommen und hat somit aus Unachtsamkeit seine Aufsichtspflicht verletzt.

2.

Die Haftung des Beklagten zu 3.) BGB wird auch nach § 1664 Abs. 1 BGB nicht ausgeschlossen, da ihm zur Überzeugung der Kammer in jedem Fall grobe Fahrlässigkeit, für die gemäß § 277 BGB die Haftung nicht ausgeschlossen werden kann, vorzuwerfen ist:

a)

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob die in § 1664 Abs. 1 BGB vorgesehene Haftungsprivilegierung der Eltern auch bei einer Verletzung ihrer Aufsichtspflicht dem Kind gegenüber mit der Folge eingreift, dass Ersatzansprüche des Kindes aus § 1664 Abs. 1 BGB oder aus anderen Anspruchsgrundlagen bereits dann – bis zur Grenze des § 277 BGB – ausgeschlossen sind, wenn seine Eltern oder der betroffene Elternteil die in eigenen Angelegenheiten übliche Sorgfalt eingehalten haben (verneinend etwa OLG Stuttgart, VersR 1980, 952 und OLG Karlsruhe, VersR 1977, 232; eine Beschränkung auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten dagegen etwa bejahend Palandt-Diederichsen, BGB, 68. Aufl., § 1664 Rn. 3 oder P. Huber in MÜKo zum BGB, 4. Aufl., § 164 Rn. 2, 7-9, 11, 12 m.w.N.).

b)

Eine Entscheidung dieser Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, da das Verhalten des Beklagten zu 3.) als grob fahrlässig einzustufen ist:

aa)

Grobe Fahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn in Richtung auf die im Verkehr erforderliche Sorgfalt schon die einfachsten, ganz naheliegenden Überlegungen nicht angestellt oder beachtet werden (Palandt-Heinrichs, BGB, 68. Aufl., § 277 Rn. 5).

bb)

Gerade bei einem nur etwa 18 Monate alten, intellektuell noch kaum ansprechbaren und auf Grund seines Alters auch nur schwer zu berechnenden Kindes entspricht es allgemeiner Überzeugung, dass ein solches Kind, es sei denn, es kann – wie hier aber nicht – eine gesicherte Umgebung (Fang, Kinderzimmer) auf keinen Fall verlassen, ständig unter Aufsicht zu halten ist. Dieser Grundsatz ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, wenn von Obergerichten etwa in Richtung auf die Verkehrssicherungspflicht eines Grundstückseigentümers gegen das Eindringen von (fremden) Kindern von außen ausgeführt wird, bei einem Kleinkind dürfe auf ständige Beaufsichtigung vertraut werden (vgl. etwa BGH NJW 1994, 3348; OLG Oldenburg, VersR 1996, 644). Eine Nichtbeachtung dieser Überwachungspflicht – wie sie dem Beklagten zu 3.) anzulasten ist – ist daher als grobe Fahrlässigkeit anzusehen. Selbst wenn man aber dieser Ansicht nicht folgen wollte, müsste man dem Beklagten zu 3.) zumindest als groben Sorgfaltsverstoß im Rahmen seiner Aufsichtspflicht vorwerfen, dass er die Gefahrenstelle an der Tonne nicht erkannt und ab-



gesichert hat, ehe er sein Kind in einer Situation – Durchführung von Flexarbeiten – in den Garten ließ, in der eine Unterbrechung der ständigen Beaufsichtigung drohte. Denn die Tonne in ihrer konkreten Beschaffenheit war klar ersichtlich als „Gefahrenstelle erster Ordnung“ für das Kind erkennbar, und auf Grund der besonderen Umstände – der Beklagte zu 3.) befand sich auf dem Grundstück seiner Eltern und hatte deshalb Einwirkungsmöglichkeiten auf diese Gefahrenstelle – wäre ihm – wie auch ohne weiteres für ihn ersichtlich war -, eine Beseitigung dieser Gefahr dadurch möglich-gewesen; dass er die Tonne entweder verschlossen hätte oder sie wenigstens so weit vom Brunnen und der Blechabdeckung der Pumpe weggestellt hätte, dass seinem Sohn ~~mit Hilfe dieser Gegenstände ein Erklettern der Tonne nicht mehr möglich gewesen wäre.~~

3.

Der Forderungsübergang auf den Kläger aus §116 Abs.1 SGB X ist nicht durch das Bestehen einer „häuslichen Gemeinschaft“ zwischen dem geschädigten Kind ~~und dem Beklagten zu 3.)~~ ausgeschlossen worden (§ 116 Abs. 6 S. 1 SGB X):

a)

Als häusliche Gemeinschaft wird in der sozialrechtlichen Literatur übereinstimmend nur eine auf Dauer angelegte Lebensführung im gemeinsamen Haushalt angesehen (vgl. Krauskopf/Marburger, Ersatzansprüche nach § 116 SGB X, 4.Aufl., S. 39; von Wulffen, SGB X, 5.Aufl. 2005, § 116 Rn. 36; Pickel/Marschner, SGB X – Loseblattkommentar (Stand 2007), § 116 Rn. 72; Eichenhofer in Wannagat, SGB X – Loseblattkommentar (Stand 2002), §116 Rn. 61 und Jansen in Jahn, SGB für die Praxis – Loseblattkommentar (Stand 2007), § 116 SGB X Rn. 36).

b)

Da ~~der Kläger~~ nur im Abstand von 2 Wochen von Freitag bis Sonntag zusammen mit seinem Vater im Haushalt von dessen Eltern lebt, ist zur Überzeugung der Kammer angesichts der klaren, von der einschlägigen Fachliteratur vorgenommenen Begriffsauslegung dort eine häusliche Gemeinschaft nicht gegeben. Vielmehr stellen sich diese Abläufe als typisch besuchsweise Aufenthalte dar.

4.

Auch die vom Beklagten zu 3.) erhobene Verjährungseinrede greift nicht durch:

a)

Unter Heranziehung der vom Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 25.06.1996 (BGHZ 133, 129) aufgestellten Grundsätze hat im vorliegenden Fall der Forderungsübergang gemäß § 116 Abs. 1 SGB X auf den Kläger als Sozialhilfeträger zwar schon am Tage des Unfalles, also dem 04.08.2001, und nicht erst mit dem Beginn von Leistungen des Klägers am 02.08.2002 stattgefunden. Denn es war bereits zum Unfallzeitpunkt abzusehen, dass eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers eintreten würde (aaO, S. 135).

b)

Dennoch hat die Verjährung dieses Anspruchs für den Kläger nicht schon mit dem gesetzlichen Forderungsübergang, sondern erst mit der Kenntnis desjenigen seiner Bediensteten begonnen, der für die Betreuung und Verfolgung solcher Regressansprüche zuständig ist. Die Kammer schließt sich insoweit der gesicherten und aus ihrer Sicht überzeugenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an (BGHZ 133, 129; BGH NJW 2000, 1411 und BGH NJW 2007, 834).

c)

Für eine Kenntnis des Klägers bereits im Jahre 2001 hat der Beklagte zu 3.) nur vorgetragen, sein Sohn (und dessen Mutter) hätten bereits vor dem Unfallereignis Leistungen der Sozialhilfe durch das Landratsamt [REDACTED] erhalten (Bl. 34f. d.A.). Dieser Vortrag ist bereits deshalb unschlüssig, weil der Kläger und der Landkreis [REDACTED] zwei verschiedene juristische Personen sind.

Der Kläger hat daraufhin detailliert vorgetragen, seine Behörde habe erst durch den am 06.08.2002 bei ihr eingegangenen Antrag auf Kostenübernahme für die Heimbetreuung Kenntnis von dem Vorfall erhalten (Bl. 46 d.A.); der Beklagte zu 3.) hat dies bestritten. Die dann insoweit durchgeführte Einvernahme der Zeugin [REDACTED] (vgl. Bl. 135f. d.A.) hat zur Überzeugung der Kammer ergeben, dass der Kläger allenfalls ab Mai 2002 von dem Vorfall wusste, genauere und den Verjährungsbeginn auslösende Kenntnis aber frühestens durch das Zufaxen des ärztlichen Attestes am 02.08.2002 bekam.

d)

Da der Verjährungsbeginn erst im Jahr 2002 liegt, gilt das neue Verjährungsrecht § 852 BGB a.F. kommt damit nicht mehr zur Anwendung, sondern es gilt die dreijährige Regelfrist, die freilich erst mit dem 01.01.2003 zu laufen begonnen hat und deshalb durch die seit 28.12.2005 anhängige und dann unverzüglich zugestellte Klage noch rechtzeitig gehemmt worden ist.

Der Beklagte zu 3.) müsste mithin zur Überzeugung der Kammer, da der gegen ihn bestehende Ersatzanspruch auf den Kläger übergegangen ist, antragsgemäß verurteilt werden.

III.

Die Kammer hält die Bestimmung des §116 Abs. 6 S.1 SGB X jedoch zumindest insoweit, als sie einen Forderungsübergang auf einen mit dem geschädigten Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden, das Personensorgerecht (wie hier) oder auch nur ein Umgangsrecht besitzenden Elternteil nicht ausschließt, wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG, 6 Abs. 1 GG für verfassungswidrig.

1.

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es, gesetzliche Differenzierungen nur dann vorzunehmen, wenn es für den von ihnen vorgesehenen Unterschied einen vernünftigen, einleuchtenden Grund gibt (BVerfGE 35, 335; ständige Rechtsprechung). Zwischen den Gruppen unterschiedlich behandelte Normadressaten müssen vielmehr Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen können (BVerfGE 107, 205 (213f.); übernommen in BVerfGE 112, 50), wobei bei staatlichen Maßnahmen im Bereich der Familie der Gesetzgeber zusätzlich den Schutz zu beachten hat, den er der Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG heraus schuldet (BVerfGE 106, 166 (176); 112, 50). Hierbei ist insbesondere auch zu beachten, dass der Gesetzgeber aus Art. 6 Abs. 5 GG heraus gehalten ist, für die Entwicklung nichtehelicher Kinder gleiche Bedingungen wie für eheliche Kinder zu schaffen.

2.

Die Kammer hat zunächst geprüft, ob für ihre Rechtsauffassung –Erstreckung des Haftungsprivilegs auch auf den Beklagten zu 3.) – eine verfassungskonforme Auslegung von §116 Abs. 6 S. 1 SGB X in Betracht kommt. Dies ist nach Ansicht der Kammer jedoch im Hinblick auf den klaren



Wortlaut der Gesetzesformulierung –„in häuslicher Gemeinschaft leberid“ –und angesichts der klaren Auslegung dieses Begriffes durch die einschlägige Literatur (vgl. oben II.) 3a) nicht möglich.

3.

Ausgehend von den dargestellten Maßstäben ist, jedenfalls soweit der Forderungsübergang gegen einen das Personensorgerecht oder Umgangsrecht besitzenden Elternteil in Frage steht, die Existenz einer häuslichen Gemeinschaft mit dem geschädigten Kind zur Überzeugung der Kammer kein sachgerechter Differenzierungsmaßstab:

a)

Nicht weiter führend zu dieser Frage ist nach Ansicht der Kammer zunächst einmal das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 1.12.1987 (BGHZ 102, 257), in dem eine Erweiterung des Haftungsprivilegs auf in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft abgelehnt wurde. Abgesehen davon, dass dieses Urteil in der Literatur zum Teil Kritik erfährt (vgl. von Wulffen, aaO, § 116 SGB X Rn. 35), lag diesem Ausgangsfall einmal gerade eine häusliche Gemeinschaft zu Grunde, und auch der rechtliche Anknüpfungspunkt –das gewollte Fehlen rechtlicher Bindungen bei einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft – ist auf die umfassend verrechtlichte Eltern-Kind-Beziehung (vgl. nur §§ 1601, 1626 oder 1664 BGB) gerade nicht anwendbar.

b)

In den Motiven des Gesetzgebungsverfahrens (nach Bl. 108/109 d.A.) ist für den jetzigen Gesetzeszustand ausgeführt (im damaligen Entwurf noch § 122 SGB X), der Regressverzicht diene der Erhaltung des häuslichen Familienfriedens und gleichzeitig auch dem Schutz der wirtschaftlichen Einheit, den die in häuslicher Gemeinschaft lebende Familie darstelle. Auch die einschlägige Kommentarliteratur sieht die Zweckbestimmung von § 116 Abs. 6 S.1 SGB X entsprechend (vgl. etwa Krauskopf/Marburger, Ersatzansprüche nach §116 SGB X, 4.Aufl., S. 38; von Wulffen, SGB X, 5.Aufl. 2005, § 116 Rnm. 45f. unter Verweis auch auf BGHZ 41, 79; Pickel/Marschner, SGB X – Loseblattkommentar (Stand 2007), § 116 Rn. 66; Eichenhofer in Wannagat, SGB X – Loseblattkommentar (Stand 2002), § 116 Rnm. 10, 56 und Jansen in Jahn, SGB für die Praxis – Loseblattkommentar (Stand 2007), § 116 SGB X Rn. 36).

c)

Der Schutz des Familienfriedens und der Schutz der wirtschaftlichen Existenzgrundlage der Familie sind auch nach Ansicht der Kammer wichtige, durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Rechtsgüter, die durchaus Grundlage für eine differenzierende Behandlung gegenüber anderen Sachverhalten sein können. Doch kann dafür zur Überzeugung der Kammer zumindest im Eltern-Kind-Verhältnis nicht an die Existenz einer häuslichen Gemeinschaft zwischen Schädiger und Geschädigtem angeknüpft werden:

aa)

Die im BGB enthaltenen, grundlegenden Bestimmungen des Familienrechts unterscheiden für die Pflichten eines Elternteils gerade nicht danach, ob zwischen Eltern und Kind eine häusliche Gemeinschaft besteht oder nicht:

§ 1601 BGB verpflichtet die Eltern auf Grund ihrer Verwandtschaft zum Kindesunterhalt, § 1618a BGB begründet eine allgemeine, gerade von einem gemeinschaftlichen Hausstand unabhängige (vgl. Palandt-Diederichsen, aaO, § 1618a Rn. 1) Beistands- und Rücksichtspflicht, §§ 1626 Abs.

1, 1629 BGB und die entsprechenden Folgebestimmungen knüpfen für die entsprechenden Elternpflichten und –rechte an die Innehabung des Sorgerechtes an, § 1626a BGB ermöglicht gerade im Interesse des Kindes ein gemeinsames Sorgerecht auch nicht miteinander verheirateter Eltern, und auch die Haftungsbestimmung und Haftungsbeschränkung des § 1664 Abs. 1 BGB stellt auf die Elterneigenschaft und die Ausübung der elterlichen Sorge ab.

Bereits diese Gesetzessystematik – aus der ja dann der hier streitgegenständliche Ersatzanspruch letztlich herrührt – zeigt nach Ansicht der Kammer, dass die in § 116 Abs. 6 S.1 SGB X vorgenommene Abstellung auf die häusliche Gemeinschaft nicht sachgerecht sein kann. Denn wenn der Gesetzgeber die grundlegenden Rechtsbeziehungen – bei gemeinsamer Personensorge der Eltern – zwischen Eltern und Kind ohne ein Abstellen auf eine häusliche Gemeinschaft regelt, dann ist eine solche Differenzierung gerade für die Frage eines Regressverzichts nicht sachgerecht.

bb)

Weiter spricht aber auch der – wie ausgeführt nach Ansicht der Kammer sachgerecht verfolgte – Gesetzeszweck der Erhaltung des Familienfriedens und der wirtschaftlichen Grundlage gegen die im Gesetz enthaltene Beschränkung, wobei Beurteilungszeitpunkt nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut der Zustand zum Unfallzeitpunkt ist:

Für die Belastung des Familienfriedens macht es zur Überzeugung der Kammer keinen wesentlichen Unterschied, wenn die Belastungen (nur) den nicht ständig mit dem Kind zusammen lebenden Vater treffen. Denn seine Beziehung zu seinem Kind – die gerade auch im Interesse des Kindes von Konflikten so frei als möglich gehalten werden soll – ist dann sowohl durch die Umstände und die Tatsache seiner im Regress erfolgenden Inanspruchnahme als auch durch deren finanzielle Folgen belastet. Hinzu kommt, dass ein so betroffener Kindesvater leicht dazu kommen wird, eine vergleichende Betrachtung zur Behandlung der Kindesmutter anzustellen – der bei demselben Versagen im Rahmen der Ausübung ihrer Aufsichtspflicht ein Regress ja gerade erspart bliebe – und seine Behandlung als ungerecht zu empfinden. Es liegt nahe, dass eine solche Einschätzung auch seiner Beziehung zu dem Kind nicht förderlich ist.

Aber auch die Betrachtung der wirtschaftlichen Situation ergibt zur Überzeugung der Kammer die Verfassungswidrigkeit der gegenwärtigen Einschränkung:

Ausgangspunkt der Überlegungen der Kammer ist, dass das Gesetz für die Erfüllung der Unterhaltspflichten gegenüber einem Kind finanzielle Leistungen einerseits und Erziehungsleistungen andererseits als gleichwertig betrachtet (§1606 Abs.3 S.2 BGB). Gerade bei nicht miteinander verheirateten Eltern, die ein gemeinsames Personensorgerecht haben, wird es – wie in diesem Fall – nicht selten vorkommen, dass die Eltern nicht zusammen leben und damit ein Elternteil die für das Kind notwendigen finanziellen Mittel erwirtschaftet und der andere das Kind erzieht. Dann aber ist es nach der Gesetzeskonstruktion des § 116 Abs.6 S.1 SGB X zwangsläufig so, dass das Versagen eines Elternteils bei seiner Aufsichtspflicht mit einem „Regress bestraft“ wird, während es beim anderen Elternteil ohne Folgen bleibt. Dann aber kann, wenn der Gesetzgeber an andere Stelle diese unterschiedlichen Leistungen der Eltern gerade auch als wirtschaftlich gleichwertig ansieht, die häusliche Gemeinschaft für die Frage des Regresses kein zulässiger Differenzierungsmaßstab sein.

Zur Überzeugung der Kammer verbietet der Schutz der wirtschaftlichen Grundlage einer solchen Familie aber auch aus einem anderen Grund den an die häusliche Gemeinschaft anknüpfenden Regress: Zwar ist, wie die Klägervertreter einmal in der mündlichen Verhandlung erwähnt haben, sicherlich richtig, dass der dem Kind – und gegebenenfalls auch der Kindesmutter (§ 1615 I BGB) - zu erbringende Mindestunterhalt durch Pfändungsfreigrenzen auch im Falle eines Regresses geschützt ist. Das gilt aber ebenso für die insgesamt in häuslicher Gemeinschaft lebende Fami-

lie. Lässt man dieser aber durch den Regressverzicht auch über die Pfändungsfreigrenzen hinausgehende Mittel, dann darf dies (vgl. dazu auch nachfolgend unter cc)) im Interesse des Schutzes der Familie, vor allem in Richtung auf die Beziehung zwischen Vater und Kind, auch dem Kindesvater nicht versagt bleiben.

cc)

Schließlich darf nicht verkannt werden, dass die soziale Wirklichkeit in der Bundesrepublik in den letzten Jahrzehnten erheblichen Veränderungen unterworfen war. War in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg noch die Ehe von Kindeseltern der „Normalfall“ und galt es damals in erster Linie, das Gebot des Art. 6 Abs. 5 GG nach der Gleichbehandlung der nicht ehelichen Kinder durchzusetzen, so kennt die heutige Zeit vielfältige Lebensformen. Zu diesen Lebensformen zählt auch in erheblichem Umfang, dass Kinder von einem Elternteil alleine erzogen werden, ohne dass deshalb aber der andere Elternteil auf eine Beziehung zu seinem Kind verzichten möchte. Gerade letzteres war ja auch Anlass für das erweiterte gemeinsame Sorgerecht durch § 1626a BGB. Das Bundesverfassungsgericht hat nun in letzter Zeit in zwei Beschlüssen (BVerfGE 112, 50 zu dem begünstigten Personenkreis nach dem OEG und BVerfGE 118, 45 zum Unterhaltsanspruch ehelicher und nicht ehelicher Kindeseltern) entschieden, dass der Schutz von Ehe und Familie, insbesondere auch das Interesse der jeweils betroffenen Kinder, keine unterschiedlichen Behandlungen zwischen verheirateten und unverheirateten Eltern zulasse. Dieser Gedanke ist zur Überzeugung der Kammer auf die hier zu entscheidende Frage zu übertragen: Ein Abstellen für den Regressverzicht auf die häusliche Gemeinschaft würde zu einer Bevorzugung der „traditionellen“ Familie – gleich, ob mit oder ohne Trauschein – führen, und ein solcher Differenzierungsmaßstab ist angesichts der sonstigen rechtlichen Gleichbehandlungen auch nicht zwischen lebenden Elternteilen, aber auch zum Schutz der Interessen der von einer solchen Differenzierung in erster Linie betroffenen nicht ehelichen Kinder (allein erziehender Elternteile) nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.